

1. Anpassungsvereinbarung „Angebotsscharfe Abrechnung“

zum

„Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart

Sekundärregelleistung“

zwischen

Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

ÜNB

- nachfolgend **Vertrags-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Präambel

Das bisherige Abrechnungsverfahren für die Sekundärregelarbeit basiert in seinen Grundzügen auf Vorgaben, die mit Einführung einer verpflichtenden Ausschreibung im Jahr 2007 festgelegt wurden. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre im Regelleistungsmarkt gilt es die einzelnen Komponenten des Abruf- und Abrechnungsverfahrens neu aufeinander abzustimmen.

Die vier ÜNB haben sich dieser Aufgabe angenommen und ein neues Abrechnungskonzept ausgearbeitet. Aufgrund des überarbeiteten Abrechnungskonzepts wird der Rahmenvertrag mit der vorliegenden Anpassungsvereinbarung angepasst.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren in Anpassung des *Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart Sekundärregelleistung (RV)* mit der Vertragsnummer RV_SRL-ANBIETER-ÜNB_20070920 folgende Regelungen:

1. Der § 7.3 Absatz (4) wird angepasst und lautet nun wie folgt:

Die Erbringung der Sollwertvorgabe gemäß (2) hat jederzeit innerhalb des Akzeptanzkanals mit zugehörigem Toleranzbereich gemäß Anlage 6 zu erfolgen.

2. § 7.3 Absatz (5): entfällt

3. § 7.3 Absatz (6): wird § 7.3 Absatz (5)

4. Der § 8.2 Absatz (2) wird angepasst und lautet nun wie folgt:

Die vom *Anbieter* erbrachte Ist-Sekundärregelarbeitsmenge wird durch den *Anschluss-ÜNB* während der *Erbringungszeit* als Gesamt-Pool-Wert dokumentiert. Ein positiver Ist-Wert wird als positive Ist-Sekundärregelarbeit festgestellt. Dies gilt analog für die Feststellung von negativer Ist-Sekundärregelarbeit. Es erfolgt keine Saldierung der positiven und negativen Ist-Sekundärregelarbeit. Die vom *Anschluss-ÜNB* angeforderte positive und negative Soll-Sekundärregelarbeit wird ebenfalls unsaldiert dokumentiert.

5. Der § 13 Absatz (2) wird angepasst und lautet nun wie folgt:

Erbringt der *Anbieter* die zu erbringende Sekundärregelarbeit nicht oder nicht vollständig, bezahlt der *Anschluss-ÜNB* kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte Sekundärregelarbeit. Der *Anschluss-ÜNB* ist darüber hinaus berechtigt, Vertragsstrafen gemäß Anlage 6, insb. für Untererfüllungen, zu verlangen.

6. Der § 14 wird den angepasst und lautet nun wie folgt:

(1) Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat und umfasst unabhängig vom Ausschreibungszeitraum alle Tage des abzurechnenden Kalendermonats in einer Monatsabrechnung. Ein monatsübergreifender Ausschreibungszeitraum wird daher

entsprechend der Monatszugehörigkeit der einzelnen Tage abgerechnet.

- (2) Auf der Basis der vom Anbieter vorgehaltenen Sekundärregelleistung und erbrachten Sekundärregularbeit und der vom Anbieter jeweils angebotenen Leistungs- und Arbeitspreise erstellt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den Anbieter erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den Anschluss-ÜNB.
- (3) Abrechnungsgrundlage für die Monatsabrechnung sind sowohl die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten zu Vorhaltungs- und Erbringungszeiten gem. § 8.2 als auch die vom Anschluss-ÜNB gem. Anlage 6 berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Sekundärregularbeitsmengen für jede Viertelstunde je Einzelvertrag. Hierzu zählen insbesondere:
- die Ist-Sekundärregularbeitsmengen,
 - die Soll-Sekundärregularbeitsmengen,
 - Akzeptanzmengen gemäß Anlage 6,
 - Mindermengen gemäß Anlage 6,
 - die zugeteilte Mehrmenge gemäß Anlage 6
 - abgerechnete Sekundärregularbeitsmengen gemäß Anlage 6,
 - die festgestellten Untererfüllungen als die für die betroffenen Viertelstunden nicht vollständig erfüllte Sekundärregelleistung entsprechend §10 (9)
- (4) Zur Herstellung der Abrechnungsgrundlage gemäß (3) können Datenlücken vom Anschluss-ÜNB durch Ersatzwerte geschlossen werden. Bei Datenlücken mit einer Dauer von maximal 30 Sekunden erfolgt dies durch eine lineare Interpolation. Bei Datenlücken mit einer Dauer von mehr als 30 Sekunden sowie bei Datenlücken am Ende eines Tages werden die Ersatzwerte mit null festgelegt. Der Anbieter kann Ersatzwerten unter Einhaltung der Frist gemäß (5) widersprechen und den Ersatz mit den von ihm aufgezeichneten Werten verlangen, sofern er den Datenfehler nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (5) Die dokumentierten Sekundärregularbeitsmengen laut (3) werden im Rahmen einer Tagesabstimmung tagesscharf und arbeitstäglich, in der Regel am folgenden Werktag, vom Anschluss-ÜNB in elektronischer Form (z.B. Excel-„KISS“-Format) dem Anbieter zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Anbieter plausibilisiert diese Daten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zustellung und meldet ggf. festgestellte Abweichungen dem Anschluss-ÜNB unverzüglich. Erfolgt dies nicht, so gelten diese Werte als

akzeptiert.

Abweichend von dieser Regelung wird die Frist für alle Liefertage im Monat des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf den fünften Arbeitstag im Folgemonat festgelegt.

- (6) Abweichend vom (4) gelten im Sonderfall einer regelzonenüberschreitenden Erbringung von Sekundärregelleistung aufgrund der Belange der Verbundbilanzierung zwischen den Regelzonen folgende zeitlichen Anforderungen: Der Anschluss-ÜNB stellt dem Anbieter die dokumentierten Ist-Sekundärregelarbeitsmengen grundsätzlich arbeitstäglich bis 08:00 Uhr zur Prüfung bereit. Der Anbieter plausibilisiert die Sekundärregelarbeitsmengen unverzüglich und stimmt diese grundsätzlich bis 10:30 Uhr mit dem Anschluss-ÜNB ab.
- (7) Unstimmigkeiten bezüglich der Sekundärregelarbeitsmengen, die fristgerecht gemeldet aber nicht bis zum Fristablauf gemäß (4) oder (6) geklärt werden konnten, werden einvernehmlich geregelt.
- (8) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Vorhaltung von Sekundärregelleistung erhält der Anbieter ein Leistungsentgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis ergibt. Anteilig erfolgte Vorhaltung wird gemäß § 13 (1) anteilig, jedoch ausgedehnt auf die gesamte betroffene Viertelstunde vergütet.
- (9) Das Arbeitsentgelt für die erbrachte positive (respektive negative) Sekundärregelarbeit wird auf der Basis jedes Einzelvertrages gemäß Anlage 6 berechneten abrechnungsrelevanten Mengen und dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung für jede Viertelstunde berechnet.
- (10) Die für jeden Einzelvertrag ermittelten Leistungs- und Arbeitsentgelte werden jeweils kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet
- (11) Das Arbeitsentgelt ist im Fall positiver und negativer Sekundärregelarbeit entsprechend der im Angebot genannten Zahlungsrichtung („ÜNB an Anbieter“ oder „Anbieter an ÜNB“) zu bezahlen. Dazu werden in der Monatsabrechnung alle Monatssummen der positiven und negativen Arbeitsmengen und der hieraus resultierenden Kosten jeweils getrennt nach Zahlungsrichtung und Arbeitspreis aufgeführt und die dazu erforderliche Umsatzsteuer separat ausgewiesen. Etwaige Vertragsstrafen gemäß § 13 Absatz (2) werden ebenfalls als eine separate Position ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung zu einem Bruttobetrag.
- (12) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen

Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

- (13) Der Anschluss-ÜNB erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrunde liegenden Dokumentation und sendet sie an die in Anlage 1, Ziffer 4 genannte Kontaktstelle des Anbieters für die Abrechnung.
- (14) Von der Frist gemäß (13) kann abgewichen werden, falls der Anschluss-ÜNB die Notwendigkeit feststellt, die Einhaltung der Vorhaltungs- und/oder Erbringungspflicht beim Anbieter zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der Anschluss-ÜNB vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
- (15) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
- (16) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- (17) Die gemäß den voranstehenden Regelungen abgerechneten Sekundärregelarbeitsmengen werden gemäß den Marktprozessen für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) als „Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung“ bei der Bilanzkreis-Abrechnung des Anbieterbilanzkreises berücksichtigt. Für positive Sekundärregelarbeitsmengen wird hierfür der Zeitreihentyp SRI verwendet und für negative Sekundärregelarbeitsmengen der Typ SRE. Über die abgerechnete Menge hinaus gehende erbrachte Arbeitsmengen verbleiben im Anbieterbilanzkreis.

7. Der § 23 wird ergänzt und lautet nun wie folgt:

- (1) Diesem Rahmenvertrag sind als Anlagen Unterlagen zu
- den Kontaktstellen des *Anbieters* (Anlage 1),
 - den Kontaktstellen des *Anschluss-ÜNB* (Anlage 2),
 - den *Präqualifikations*unterlagen und Mitteilung über die Präqualifikation (Anlage 3),
 - den präqualifizierten *Technischen Einheiten* (Anlage 4),
 - den Begriffsbestimmungen (Anlage 5)

- der Beschreibung der Abrechnung Sekundärregelarbeit (Anlage 6) beigefügt.
 - (2) Änderungen in den Anlagen 1, 2, und 4 werden erst wirksam, wenn beide Vertragspartner die neuen Anlagen unterzeichnet haben. Die Vertragspartner bestätigen die Änderung innerhalb von 14 Tagen.
 - (3) Änderungen in der Anlage 6 sind nur mit frühzeitiger Information der Anbieter, d.h. mit mindestens 3 Monaten Vorlauf, möglich.
 - (4) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
8. Die übrigen Regelungen in dem „Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart Sekundärregelleistung“ gelten unverändert bzw. sinngemäß weiter, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart sind.

§2 Laufzeit

Die Anpassung des Rahmenvertrags tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien, frühestens jedoch am XX.XX.2018 in Kraft und bleibt während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrags gültig.

Ort, den

Ort, den

ANBIETER

ÜNB